

232 C 2890/14

Ausfertigung



Verkündet am 07.05.2014

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

g e g e n

die

GmbH, vertr. d. d. Gf.

Beklagte,

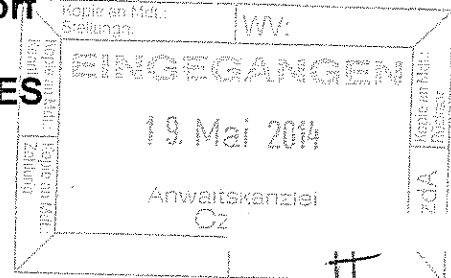
Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 12.05.2014

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Auftrag vom 07.08.2013 für einen Eintrag von Kontaktdaten unter der Internetadresse Gewerbeauskunft-Zentrale.de keine Zahlungsansprüche für das Vertragsjahr 2013/2014 und das Vertragsjahr 2014/2015 gegen den Kläger zustehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 169,50 € vorprozessuale



nichtanrechenbare Anwaltsgebühren zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 1.138,12 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hofmann

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

